

Zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

(KVH)

- vertreten durch den Vorstand -

und der

Knappschaft

Bochum

Knappschaftsstraße 1, 44799 Bochum

- vertreten durch die Geschäftsführung -

wird folgender

1. Nachtrag

zum Gesamtvertrag vom 25.11.2011

vereinbart

Hinweis: Die Erklärungsfrist der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht abgelaufen.

Durch die Abschaffung der Praxisgebühr zum 01.01.2013 sind die Regelungen zur Berechnung der Abschlagszahlungen anzupassen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Partner des Gesamtvertrages:

1. In § 10 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Ausgangsgröße für die Ermittlung der Abschlagszahlungen ist mit Wirkung ab dem 1. Quartal 2013 wie folgt zu ermitteln:

Die Summe aus

1. der nach Maßgabe der jeweils geltenden Honorarvereinbarung zu ermittelnden vorhersehbaren morbiditätsbedingten Gesamtvergütung des betreffenden Quartals sowie
2. der sonstigen Gesamtvergütungen des entsprechenden Quartals des Vorjahres, soweit sie nicht Nr. 1 unterfällt,

wird vermindert um die nach Maßgabe der Vereinbarungen zur Bereinigung des Behandlungsbedarfes bei Beitritt von Versicherten zu Verträgen nach §§ 73b, 73c, 140a ff. SGB V (Bereinigungsverträge) festgestellten Bereinigungsbeträge für das betreffende Quartal und ergibt so die Ausgangsgröße.“

2. Die Regelung tritt am 22.11.2012 in Kraft.

Hamburg, den 22.11.2012